

Individuelle Prämienverbilligung und Obligatoriumskontrolle

Hintergrundbericht im Jahr 2022



ALLGEMEINES

Drei wichtige Aufträge des Bundes an die Kantone

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Prämienverbilligung zu gewähren. Zudem müssen die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflicht sorgen. Mit der Übernahme ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheines ist eine weitere Aufgabe vom Bund an die Kantone delegiert worden.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Anspruch auf IPV haben Personen, deren Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer, erhöht um einen Anteil des Vermögens, einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Vom Vermögen wird ein gesetzlich bestimmter Freibetrag abgezogen. Verbilligt werden die vom Bund festgelegten Richtprämien, wobei die berechtigten Personen einen vom Kantonsrat bestimmten Selbstbehalt (Jahr 2022: 11 %) selber zu tragen haben.

Berechnungsbeispiel (Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern)

Reinvermögen	Fr. 90'000	
Freibetrag	Fr. 80'000	
Anrechenbares Vermögen	Fr. 10'000	
Davon 1 / 10		Fr. 1'000
Reineinkommen gemäss Bundessteuer		Fr. 60'000
Anrechenbares Einkommen		Fr. 61'000
Davon 11 % Selbstbehalt		Fr. 6'710
Richtprämien*:		
2 x Erwachsene à Fr. 4'514.40	Fr. 9'028.80	
2 x Kinder à Fr. 1'047.60	Fr. 2'095.20	
Total Richtprämien		Fr. 11'124.00
Prämienverbilligung		Fr. 4'414.00

*Die Richtprämien entsprechen 90 % der Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, haben automatisch Anspruch auf Prämienverbilligung. Die Prämienverbilligung wird immer an die Krankenkassen ausbezahlt. Diese berücksichtigen die IPV dann direkt auf der Prämienrechnung. Die Anmeldung für eine Prämienverbilligung erfolgt bis zum 30. September des Vorjahres. Das heisst: Für die IPV 2022 ist die Anmeldung im Jahr 2021 massgebend.

Verlängerung Anmeldefrist

Mit Beschluss Nr. 130/2021 vom 23. Februar 2021 hat der Regierungsrat des Kanton Schwyz die Anmeldefrist für das Anspruchsjahr 2022 verlängert. Die Anmeldung für das Anspruchsjahr 2022 konnte bis spätestens am 31. Dezember 2022 eingereicht werden.

Mit Beschluss Nr. 151/2022 vom 22. Februar 2022 hat der Regierungsrat des Kanton Schwyz auch die Anmeldefrist für das Anspruchsjahr 2023 verlängert. Die Anmeldung für das Anspruchsjahr 2023 ist bis am 31. Dezember 2023 einzureichen.

Teilrevision

Der Kantonsrat vom Kanton Schwyz hat die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EGzKVG) an der Kantonsratssitzung vom 30. Juni 2022 angenommen. Im Rahmen der Teilrevision des EGzKVG wurden im Wesentlichen folgende Anpassungen vorgenommen:

- Verlängerung der Anmeldefrist (bis 31.12. des Anspruchsjahres)
- Personen, welche im Vorjahr des Anspruchsjahres bereits einen Anspruch auf IPV hatten, gelten von Amtes wegen auch für das Anspruchsjahr als angemeldet. Diese Personen müssen sich also nicht mehr jährlich neu anmelden und die Regelung kommt erstmals für das Anspruchsjahr 2024 zur Anwendung.
- Erweiterung der Anmeldeberechtigung für Fürsorgebehörden
- Eröffnung des Entscheids über den IPV-Anspruch in Form einer Verfügung.

Durch die Medien, im Amtsblatt sowie auf der Webseite der Ausgleichskasse Schwyz wird die Bevölkerung auf die Prämienverbilligung aufmerksam gemacht.

Ausstehende Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen

Gemäss Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) haben die Kantone 85 % der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheins zu übernehmen.

Die Krankenkassen müssen der Ausgleichskasse Schwyz bis am 31. März die im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine melden. Die Revisionsstellen der Krankenkassen prüfen die geltend gemachten Forderungen. Im Kanton Schwyz tragen die Gemeinden die Kosten der Verlustscheine ihrer Einwohner. Als zuständige Gemeinde gilt diejenige, in welcher der Verlustschein oder der gleichwertige Rechtstitel ausgestellt wurde.

Kontrolle der Versicherungspflicht

Jede in der Schweiz wohnhafte und/oder erwerbstätige Person hat sich gegen die Folgen von Krankheit bei einer in der Schweiz anerkannten Krankenkasse zu versichern. Im Auftrag der Ausgleichskasse Schwyz kontrollieren die Einwohnerämter der Gemeinden, ob eine zuziehende Person gemäss dem Bundesgesetz versichert ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherungspflichtige Personen vom KVG-Obligatorium befreit werden.

Kontaktieren Sie uns:

Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Bruno Bürgler, Bereichsleiter Leistungen
Rubiswilstrasse 8 / Postfach 53
6431 Schwyz
041 819 04 54
bruno.buergler@aksz.ch
www.aksz.ch

JAHR 2022 – ZAHLEN UND FAKTEN

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Richtprämien Kanton Schwyz pro Jahr (in Franken)

Erwachsene	4'514.40
Junge Erwachsene in Ausbildung (18. – 25. Altersjahr)	3'326.40
Kinder	1'047.60

Es werden die tatsächlich geschuldeten Prämien, maximal aber die Richtprämien verbilligt. Die Richtprämien entsprechen 90 % der Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung). Sie definieren sich aus der Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

Gesamtausgaben (in Franken)	70'264'192
Vorjahr	75'108'795
Vergleich gegenüber Vorjahr	- 6.45 %

Finanzierung

Anteil Bund	52'981'785	(75.40 %)
	Vorjahr: 52'687'194	(70.15 %)
Anteil Kanton	10'369'444.40	(14.76 %)
	Vorjahr: 13'452'960.60	(17.91 %)
Anteil Gemeinden	6'912'962.95	(9.84 %)
	Vorjahr: 8'968'640.40	(11.94 %)

Gemäss Art. 66 KVG erhalten die Kantone vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Den durch den Bund nicht gedeckten Betrag tragen der Kanton zu 60 % und die Gemeinden zu 40 %.

Anzahl eingereichte Anmeldungen	27'888
Vorjahr	27'011
Anzahl begünstigte Personen	37'139
Vorjahr	38'833
Vergleich gegenüber Vorjahr	- 4.37 %

22.76 % der Wohnbevölkerung des Kantons Schwyz erhielten im Jahr 2022 eine Prämienverbilligung (Vorjahr: 24.05 %).

Ausstehende Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen (Verlustscheine)

Anerkannte Forderungen der Krankenkassen (in Franken)	3'256'823
Vorjahr	3'306'496

Davon 85 % Kostenübernahme durch die Gemeinden	2'768'299
Vorjahr	2'810'522

Abzüglich Rückzahlung durch Bewirtschaftung der Verlustscheine	278'753
Vorjahr	207'725

Zuzüglich Korrekturen aus der Vorjahresabrechnung	0
Vorjahr	0

Total zu Lasten der Gemeinden	2'489'546
Vorjahr	2'602'797

Im Kanton Schwyz tragen die Gemeinden die Kosten für ausstehende Prämien ihrer Einwohner. Als zuständige Gemeinde gilt diejenige, in welcher der Verlustschein oder der gleichwertige Rechtstitel ausgestellt wurde.

Kontrolle der Versicherungspflicht

Eingereichte Befreiungsgesuche + Prüfung G-Bewilligungen	530
Vorjahr	292

Davon bewilligte Gesuche	222
Vorjahr	232

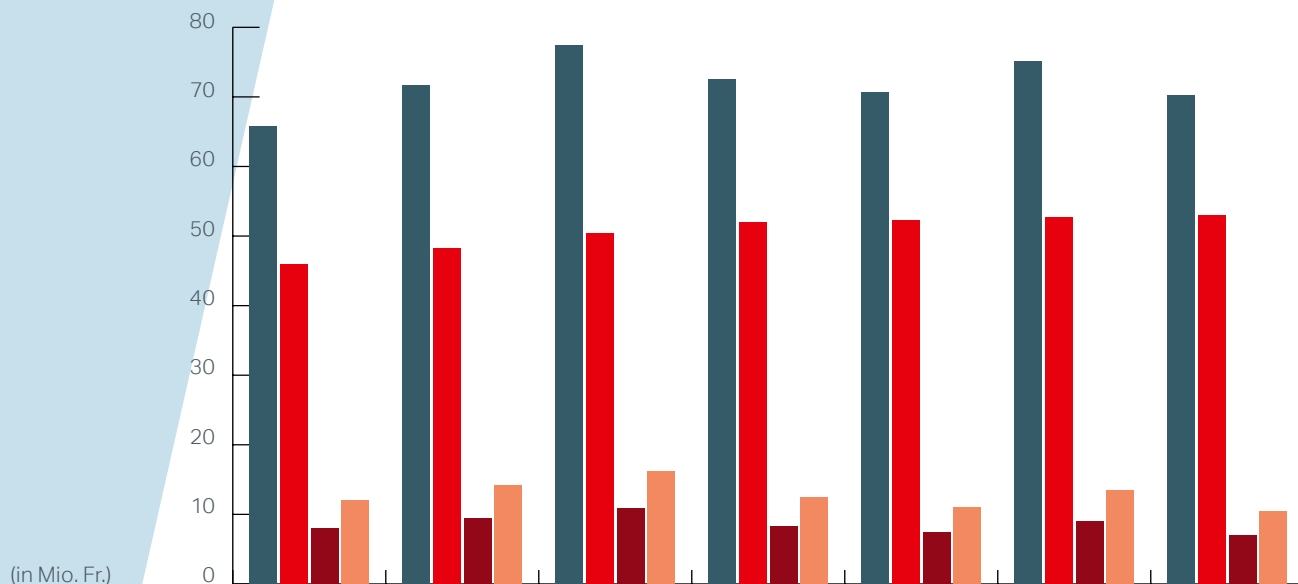
Davon abgewiesene Gesuche	46
Vorjahr	32

Durchführungskosten

Durchführungskosten für die Abwicklung der Prämienverbilligung, der Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und der ausstehenden Prämien.

Durchführungskosten (in Franken)	1'238'579
Vorjahr	1'223'496

PRÄMIENVERBILLIGUNG: AUSBEZAHLTE LEISTUNGEN SEIT 2016



Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Totalauszahlung	65'761'046	71'667'134	77'387'757	72'534'250	70'619'856	75'108'795	70'264'192
Beitrag Bund	45'852'969	48'159'924	50'411'395	51'889'977	52'268'780	52'687'194	52'981'785
Beitrag Gemeinden	7'963'231	9'402'884	10'790'545	8'257'709	7'340'430	8'968'640	6'912'963
Beitrag Kanton	11'944'846	14'104'326	16'185'817	12'386'564	11'010'646	13'452'961	10'369'444

ÜBERNAHME VON VERLUSTSCHEINEN NACH GEMEINDEN

Gemeinde	2019 (Verlustscheine 2018)	2020 (Verlustscheine 2019)	2021 (Verlustscheine 2020)	2022 (Verlustscheine 2021)
Schwyz	294'979.65	320'246.85	286'648.00	271'360.55
Arth	213'598.40	223'028.45	233'698.35	184'711.80
Ingenbohl	190'832.15	195'334.40	150'661.40	167'289.15
Muotathal	12'404.50	3'253.25	25'242.60	12'425.15
Steinen	8'770.70	19'570.60	19'818.35	38'561.30
Sattel	5'409.60	16'372.90	7'490.90	25'454.30
Rothenthurm	48'693.10	22'271.80	62'456.10	36'852.60
Oberiberg	3'823.50	24'454.85	7'524.95	20'722.10
Unteriberg	43'917.10	20'548.40	29'628.00	22'656.30
Lauerz	11'289.50	11'874.15	6'851.65	21'107.55
Steinerberg	364.65	774.45	3'375.80	2'365.85
Morschach	22'604.60	22'706.70	12'499.05	30'388.90
Alpthal	15'509.40	4'125.35	859.05	19'937.95
Illgau	4'853.35	2'858.70	5'540.05	666.95
Riemenstalden	19'275.05	- 12'762.20	0.00	0.00
Gersau	39'195.65	65'916.70	50'297.75	53'930.20
Lachen	241'368.05	149'258.15	186'122.25	137'907.60
Altendorf	113'985.95	104'916.70	92'281.15	60'472.65
Galgenen	123'186.45	118'288.80	106'473.70	137'297.05
Vorderthal	29'861.20	52'192.90	28'134.15	17'821.35
Innerthal	1'610.20	0.00	0.00	0.00
Schübelbach	409'370.90	327'195.50	324'748.65	332'727.10
Tuggen	48'649.25	38'927.85	27'728.45	53'836.85
Wangen	100'299.00	126'496.65	70'573.30	55'800.95
Reichenburg	135'664.05	112'869.95	135'408.05	119'460.40
Einsiedeln	234'429.65	205'009.35	272'342.65	248'855.60
Küssnacht	180'605.35	169'804.00	132'292.50	151'060.10
Wollerau	79'195.85	72'445.80	80'930.30	71'938.85
Freienbach	174'178.65	171'698.90	194'721.85	164'409.65
Feusisberg	53'067.15	57'574.30	48'448.05	29'527.55
TOTAL	2'860'992.60	2'647'254.20	2'602'797.05	2'489'546.35



KONTAKT

*Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@aksz.ch
www.aksz.ch*